

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
nach § 28 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- angemessene Lernförderung -

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck in Druckbuchstaben aus. Beachten Sie auch die Erklärungen und Hinweise auf der Rückseite. Ohne vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular ist die Antragsbearbeitung nicht möglich.

Name, Vorname (der Antragstellerin / des Antragstellers):

Aktenzeichen der Bedarfsgemeinschaft: _____

Für

_____, Geburtsdatum: _____
(Name, Vorname der Schülerin / des Schülers)

**wird im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe eine angemessene Lernförderung
nach § 28 Abs. 5 SGB II beantragt**

Begründung:

Die oben genannte Person besucht eine

allgemein- oder berufsbildende Schule

(Name und Anschrift der Schule)

und erhält keine Ausbildungsvergütung

ja

nein

Für die o. g. Schülerin / den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe)

im Unterrichtsfach: _____

in der Klassenstufe: _____

weil

Nichtversetzung droht,

das Leistungsniveau nicht ausreichend ist.

Die o.g. Person erhält bereits eine schulische oder außerschulische Lernförderung

in den Fächern _____

bei / in _____

Ich bin damit einverstanden, dass das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) die erforderlichen Daten bei der Schule einholt und entbinde die Lehrer / die Lehrerinnen bzw. die Schulsozialarbeiter / die Schulsozialarbeiterinnen von der Schweigepflicht. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit für die Zukunft möglich.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben zutreffend sind.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei
minderjähriger/m Antragstellerin / Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise / Informationen zur Lernförderung

Mit diesem Formular beantragen Sie die Leistungen für eine angemessene Lernförderung für den gesamten Bewilligungszeitraum.

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, die eine allgemein – oder berufsbildende Schule besuchen, nicht jedoch für Berufsschüler/innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Übernommen werden die Kosten für eine außerschulische Lernförderung, wenn diese geeignet und erforderlich und damit notwendig ist und die übrigen Voraussetzungen nach dem SGB II vorliegen.

Leistungen zur Lernförderung können u. a. grundsätzlich nicht beansprucht werden, wenn die Ursachen der Lernschwäche im Verhalten der Schülerin / des Schülers liegen (z. B. unentschuldigte Fehlzeiten, etc).

Mit der außerschulischen Lernförderung werden in begründeten Ausnahmefällen die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereinen) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind immer vorrangig zu nutzen und nur, wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung oder ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Berücksichtigungsfähig sind dabei Kosten z. B. für private Nachhilfelehrer. Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden. Bei der Berechnung der Leistung werden ggf. auch vorhandenes Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Nach Antragstellung holt das Jobcenter zur Prüfung der Notwendigkeit eine Stellungnahme der besuchten Schule ein. Darüber ist regelmäßig das persönliche Erscheinen der Antragstellerin / des Antragstellers beim Jobcenter erforderlich, um die Einzelheiten des Antrags und ggf. erforderlicher geeigneter Lernförderung zu besprechen.

Zahlungen werden ausschließlich an den Anbieter der außerschulischen Lernförderung erbracht.